

**Andrea Jacob**

Andrea Jacob • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

An das  
Amtsgericht Gießen

**35390 Gießen**

**per Boten**

Landgericht Gießen  
Ostanlage 15  
**35390 Gießen**

Pestalozzistr. 68  
35394 Gießen  
Tel.: 0641 / 480 81 81  
Email: Andrea\_Jacob@gmx.de

Gießen, den 24.10.2013

Vorab per Fax: 934-1399

**Az. 2 KLS – 401 Js 18007/13**

**In dem Strafverfahren gegen Herrn Dennis Stephan**

stellt die Vorsorgebevollmächtigte des Herrn Dennis Stephan erneut

**Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit**

gegen den Sachverständigen, Herrn Dr. Gliemann.

**Begründung:**

Herr Dr. Rainer Gliemann schreckt vor falschen Angaben zum Nachteil des Angeklagten in seinem Gutachten nicht zurück. Dies vermutlich, um ein falsches Bild von ihm zu erzeugen.

Auf Seite 4 ff seines Gutachtens macht er eine falsche uneidliche Angabe, indem er anzeigt: *„In einem Schreiben an das Gericht habe Frau Jakob festgestellt, „dass Herr Stephan seit Januar psychotisch sei, ehemals eine THC-induzierte Psychose, jetzt eine paranoide Schizophrenie. Es wird auf die Patientenverfügung verwiesen, in der festgelegt hat, dass bei ihm niemals eine psychiatrische Krankheit diagnostiziert wird und dass er niemals im Zusammenhang mit einer solchen Krankheit behandelt wird“.* (Sic!)

Die vorstehende Behauptung ist aus der Luft gegriffen und damit ein nicht vorhandener falscher Beweisvortrag in einem Gerichtsverfahren. Ein Schreiben der Vorsorgebevollmächtigten Andrea Jacob mit dem von dem Gutachter genannten Inhalt an das Gericht ist schlichtweg nicht existent.

Damit hat der Gutachter die Basis für die Erstellung eines Gutachtens gebotene Neutralität und Objektivität verlassen.

**Glaubhaftmachung:**

**Beziehung sämtlicher mit den im vorliegenden Fall befassten Akten und Vorlage des vom Gutachter benannten Schreibens mit dem vorgetragenen Inhalt**

**Zeugenvernehmung der Vorsorgebevollmächtigten, Frau Andrea Jacob, ladungsfähige Anschrift bekannt**

**Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Gliemann zur Klärung der Tatsache, woher er seine Erkenntnisse hat**

Auf Seite 9 seines Gutachtens schildert Herr Gliemann zum Beispiel, dass die Zeugin Melanie Stephan über den Zeitraum im Jahr 2004, als Herr Stephan seine Magisterarbeit geschrieben hat, folgendes gesagt habe (Zitat):

*„In der Zeit der Magisterarbeit habe er fast überhaupt nicht mehr geschlafen, seine Wohnung sei voller Urin gewesen, da er immer noch den Dauerkatheter liegen hatte und häufig ohne Beutel herumliefe.“*

Die Beschreibungen von Frau Melanie Stephan zu den Vorgängen im Jahr 2004 enthalten anhand der mir vorliegenden Aktenkopien nicht ansatzweise Schilderungen, dass Herr Stephan zu dieser Zeit (2004) einen „Dauerkatheder“ liegen hatte und auch die weiteren von ihm ausschmückenden im Gutachten befindlichen Beschreibungen in diesem Zusammenhang sind laut Frau Stephan falsch. Frau Melanie Stephan hat nach eigenen Angaben auch nicht mit Herrn Dr. Gliemann gesprochen. Deshalb muss gefragt werden dürfen, woher Dr. Gliemann seine Erkenntnisse nimmt.

**Glaubhaftmachung:**

**Beziehung sämtlicher mit den im vorliegenden Fall befassten Akten**

**Zeugenvernehmung von Frau Melanie Stephan, ladungsfähige Anschrift ist bekannt**

**Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Gliemann zur Klärung der Frage, woher er diese Erkenntnisse erhalten hat**

Auf Seite 15 des Gutachtens finden sich weitere Angaben, die der hier vorliegenden Kopie der Akte nicht zu entnehmen sind, so zum Beispiel: *„Nach der Aussage vom Leiter der Betreuungsstelle (Herrn Auernigg) habe er einige Personen schriftlich und telefonisch massiv bedroht (Bl 62).“* Und:

*„Eine Bestellung von Frau Jakob als vorläufige Betreuerin wird nicht in Erwägung gezogen, es bestehen Zweifel hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Vorsorgevollmacht.“*

Weder aus den hier vorliegenden Aktenkopien noch aus denen des Bevollmächtigten lassen sich diese Angaben entnehmen.

**Glaubhaftmachung:**

**Beziehung sämtlicher mit den im vorliegenden Fall befassten Akten**

**Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Rainer Gliemann mit konkreter Darlegung, woher seine Erkenntnisse stammen, die jedenfalls den Akten nicht zu entnehmen sind**